

Im schiedsgerichtlichen Verfahren  
aaa

**- Antragsteller -**

Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Hessen  
Landesschiedsgericht

Pflugstraße 9a  
10115 Berlin

ein Verfahrensbevollmächtigter ist nicht bekannt

gegen

**E-Mail:** schiedsgericht@  
piratenpartei-hessen.de

Piratenpartei Deutschland  
vertreten durch den Bundesvorstand  
Pflugstraße 9a  
10115 Berlin  
[vorstand@piratenpartei.de](mailto:vorstand@piratenpartei.de)

**- Antragsgegnerin -**

**Richter:**

Lothar Krauß  
Vorsitzender Richter

vertreten durch

Alexander Brandt  
Richter

bbb

Bezüglich der sofortigen Beschwerde des Antragstellers zum Beschluss LSG-HE 2023-04-28 vom 04.05.2023 des Landesschiedsgerichtes Hessen in Verbindung mit dem Antrag auf Ablehnung des Richters Lothar Krauß wegen der Besorgnis der Befangenheit hat das Landesschiedsgericht Hessen in der Notbesetzung nach § 4 (4) Satz 2 SGO am 21.05.2023 im Umlauf beschlossen:

Flora Gessner  
Richterin

Das Landesschiedsgericht Hessen sieht keine Befangenheit des Richters Lothar Krauß im Verfahren LSG-HE 2023-04-28-1. Die sofortige Beschwerde des Antragstellers wird daher vom Landesschiedsgericht Hessen als unbegründet angesehen und dem Bundesschiedsgericht als Beschwerdegericht nach § 13a (3) und § 13a (4) SGO vorgelegt.

### **Sachverhalt:**

Der Antragsteller hatte am 08.05.2023 beim Landesschiedsgericht Hessen eine sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 04.05.2023 des Landesschiedsgerichtes Hessen zum Verfahren LSG-HE 2023-04-28-1 eingelegt. Als Begründung führte er die Ablehnung des Richters Lothar Krauß wegen Besorgnis der Befangenheit aus folgenden Gründen an:

1. Durch seine Mitarbeit in der Bundesbuchhaltung wäre Lothar Krauß befangen
2. Durch sein ehemaliges Amt im Bundesvorstand wäre Lothar Krauß befangen, da die Causa Pshop noch durch die Bundeskassenprüfer aufgearbeitet werden würde
3. Es sei in der Vergangenheit zu persönlichen Auseinandersetzungen bzw. Differenzen zwischen dem Antragsteller und Lothar Krauß gekommen.

Am 10.05.2023 hat Richter Lothar Krauß die dienstliche Stellungnahme nach § 5 (3) Satz 2 und 3 an das Gericht und die Verfahrensbeteiligten übermittelt.

Am 10.05.2023 hatte die Antragsgegnerin ihre abschließende Stellungnahme an das Landesschiedsgericht Hessen übersendet.

Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Hessen  
Landesschiedsgericht

Am 16.05.2023 hatte der Antragsteller seine abschließende Stellungnahme an das Landesschiedsgericht Hessen übersendet.

Pflugstraße 9a  
10115 Berlin

### **Begründung:**

Zu 1.: Der Antragsteller belegt, dass Lothar Krauß zu einem früheren Zeitpunkt davon erfahren hat, dass Informationen aus BaWü fehlten. Allerdings geht es hier um das Verfahren, indem festgestellt werden soll, dass eine ausgesprochene Ordnungsmaßnahme (OM) nicht verzögert in Kraft treten sollte. Die vom Antragsteller angeführte Befangenheit könnte, wenn überhaupt, auf das Aussprechen besagter OM anwendbar sein. Die Verzögerung ist ein anderes Verfahren und bleibt darum unberührt.

**E-Mail:** schiedsgericht@piratenpartei-hessen.de

### **Richter:**

Lothar Krauß  
Vorsitzender Richter

Zu 2.: Die Aussage, Lothar Krauß hätte es „mitbekommen haben müssen“, dass der Antragsteller in die Causa Pshop involviert ist hat keine Beweiskraft, sondern stellt lediglich einen Aussagen gegen Aussage Zustand her. Da hier Lothar Krauß die beschuldigte Person ist, wirkt sich der Rechtsgrundsatz in dubio pro reo aus, so dass im Zweifel für ihn zu beschließen ist.

Alexander Brandt  
Richter

Zu 3.: Es verhält sich ebenso wie zu 2. Es wurden keine Belege erbracht, also steht wieder Aussage gegen Aussage.

Flora Gessner  
Richterin

Zu den Abschließenden Worten: es ergibt sich aus §5 Abs. 1 SGO keine offensichtliche Befangenheit. Dass der Punkt der Unparteilichkeit verletzt wurde, wird nicht belegt. Während der Verhandlung war Lothar Krauß, soweit zu beurteilen, unparteilich, weshalb der Antrag auf Befangenheit, und damit die sofortige Beschwerde, auch in diesem Punkt abzulehnen ist.

### **Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Vorlage der sofortigen Beschwerde beim Beschwerdegericht sieht die SGO keine Rechtsmittel vor.

Für das Landesschiedsgericht Hessen, Frankfurt, den 25.05.2023

Alexander Brandt – Berichterstatter  
Flora Gessner